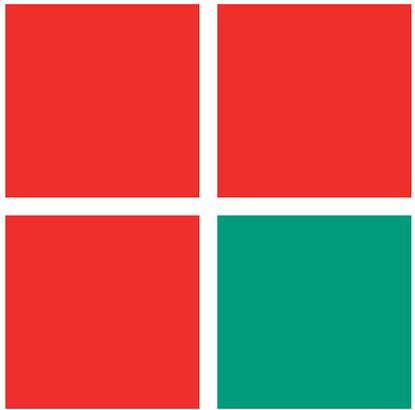


REPE Direkte Steuern 2023



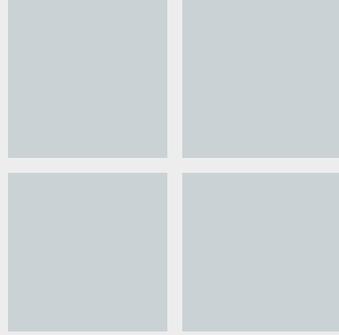
veb.ch

Roger Zbinden

dipl. Steuerexperte, Fachmann im Finanz- und RW mit
eidg. FA, Teamchef Externe Prüfung, Eidg.
Steuerverwaltung, HA MWST



Agenda



1. Grundlagen des schweizerischen Steuersystems / Verfahrensrecht
2. Einkommenssteuer natürlicher Personen
3. Beteiligungsabzug JP
4. Steuerneutrale Umwandlung einer Kollektivgesellschaft in eine Aktiengesellschaft
5. Verrechnungssteuer



1. Grundlagen des schweizerischen Steuersystems / Verfahrensrecht

Aufgabe a)

Richtig oder Falsch? (5 Punkte)

Beurteilen Sie die nachfolgenden Aussagen auf Ihre Richtigkeit (Richtig oder Falsch).



1. Grundlagen des schweizerischen Steuersystems / Verfahrensrecht

Aussage	Richtig	Falsch
1. Die bezahlten Gebühren für die Änderung eines Grundbucheintrages gelten als Kausalabgaben	X	
2. Wer Einkommenssteuern bezahlt hat einen Rechtsanspruch auf eine entsprechende konkrete Gegenleistung vom Gemeinwesen		X
3. Steuerbussen (Geldstrafe) gelten auch als Kausalabgabe		X

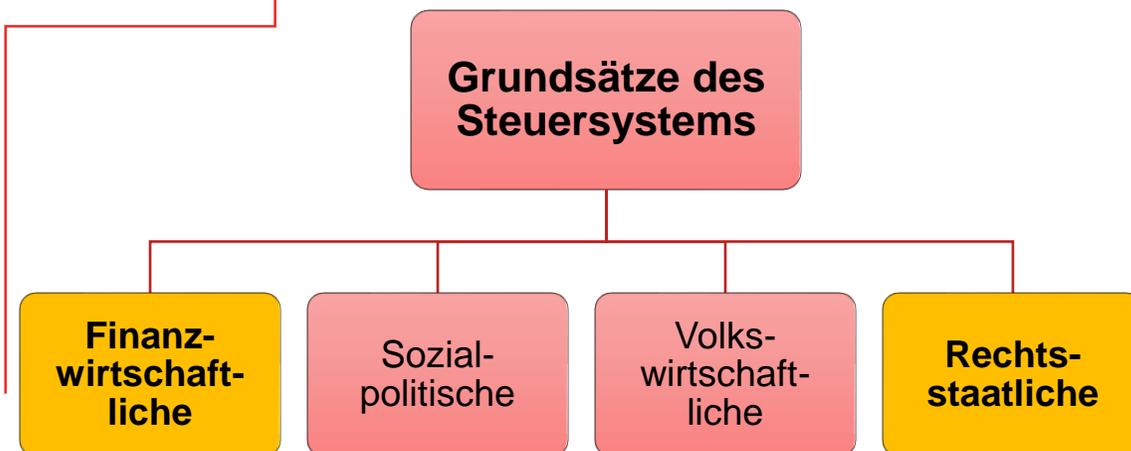




1. Grundlagen des schweizerischen Steuersystems / Verfahrensrecht

Aussage	Richtig	Falsch
4. Unter der Grenzsteuerbelastung versteht man, dass der Gesetzgeber einen maximalen Besteuerungsprozentsatz in ihren kantonalen Gesetzen berücksichtigen muss		X
5. Als Doppelbesteuerungsverbot bezeichnet man, dass die Besteuerung eines Steuerpflichtigen durch zwei oder mehrere Kantone mit einer gleichen oder gleichartigen Steuer in der gleichen Zeit und für das gleiche Steuerobjekt nicht besteuert werden darf	X	

Verbot der Doppelbesteuerung (BV 127 III)





Grenzsteuerbelastung

Samuel Mathys erzielte im Jahr 2019 ein steuerbares Einkommen von CHF 79'400 und zahlte dafür insgesamt CHF 15'823 Steuern. Der Arbeitgeber stellt ihm nun eine Lohnerhöhung in Aussicht, welche das steuerbare Einkommen auf CHF 82'100 erhöhen würde. Gemäss dem Steuerrechner der ESTV würde auf dem höheren Einkommen eine Steuer von CHF 16'648 anfallen.

Frage

Wie hoch ist die Grenzsteuerbelastung von Samuel Mathys bei der direkten Bundessteuer?

Der **Grenzsteuersatz** beträgt **30.55%**.

Berechnung:

Zusätzliches Einkommen: CHF 82'100 – CHF 79'400 = **CHF 2'700**

Steuerliche Mehrbelastung: CHF 16'648 – CHF 15'823 = **CHF 825**

$$\frac{\text{steuerliche Mehrbelastung} \times 100}{\text{zusätzliches Einkommen}} \rightarrow \frac{\text{CHF } 825 \times 100}{\text{CHF } 2'700} \rightarrow 30.55\%$$



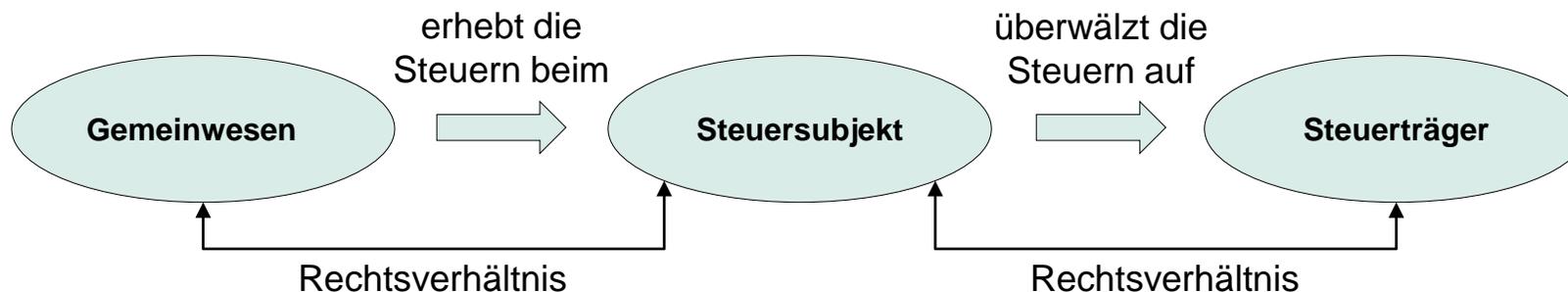
1. Grundlagen des schweizerischen Steuersystems / Verfahrensrecht

Aussage	Richtig	Falsch
6. Der Bund erhebt eine Erbschaftssteuer im Todesfall ausser bei den Erben handelt es sich um den Ehegatten oder deren Kindern		X
7. Das StHG ist ein Rahmengesetz und legt die einheitlichen Grundsätze fest, nach den die kantonalen Gesetzgebungen auszugestalten sind	X	
8. Das StHG gilt jedoch nicht für die Gemeinden		X
9. Nicht geregelt im StHG und somit von der Harmonisierung auf kantonaler Ebene ausgenommen bleiben die Bestimmungen der Steuertarife, der Steuersätze und der Steuerfreibeträge	X	



1. Grundlagen des schweizerischen Steuersystems / Verfahrensrecht

Aussage	Richtig	Falsch
10. Der Spielwarenverkäufer hat auf sämtlichen Verkäufen die MWST an die ESTV abzuliefern ist und ist somit der Träger der Steuer (Steuerträger)		X





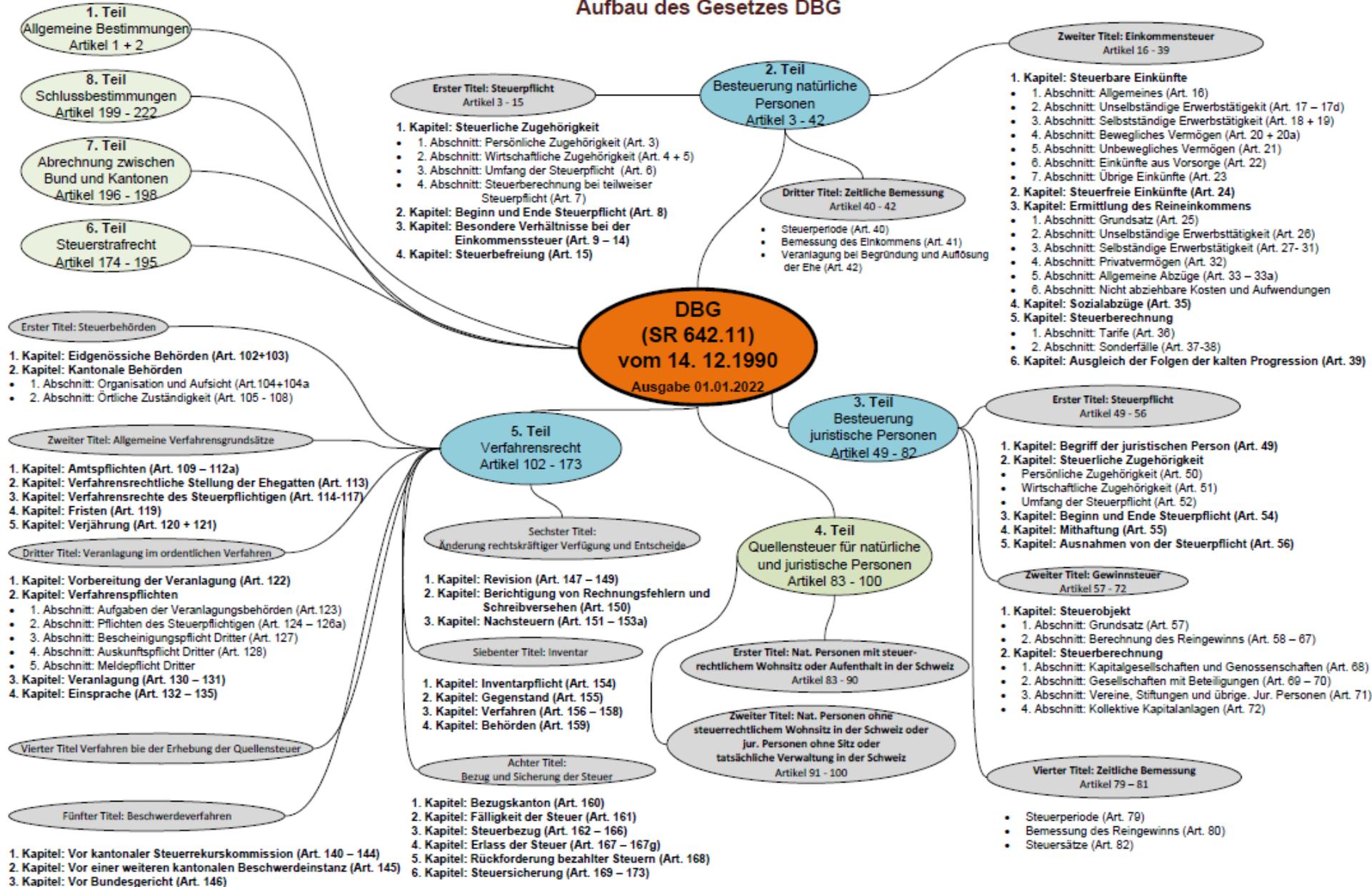
1. Grundlagen des schweizerischen Steuersystems / Verfahrensrecht

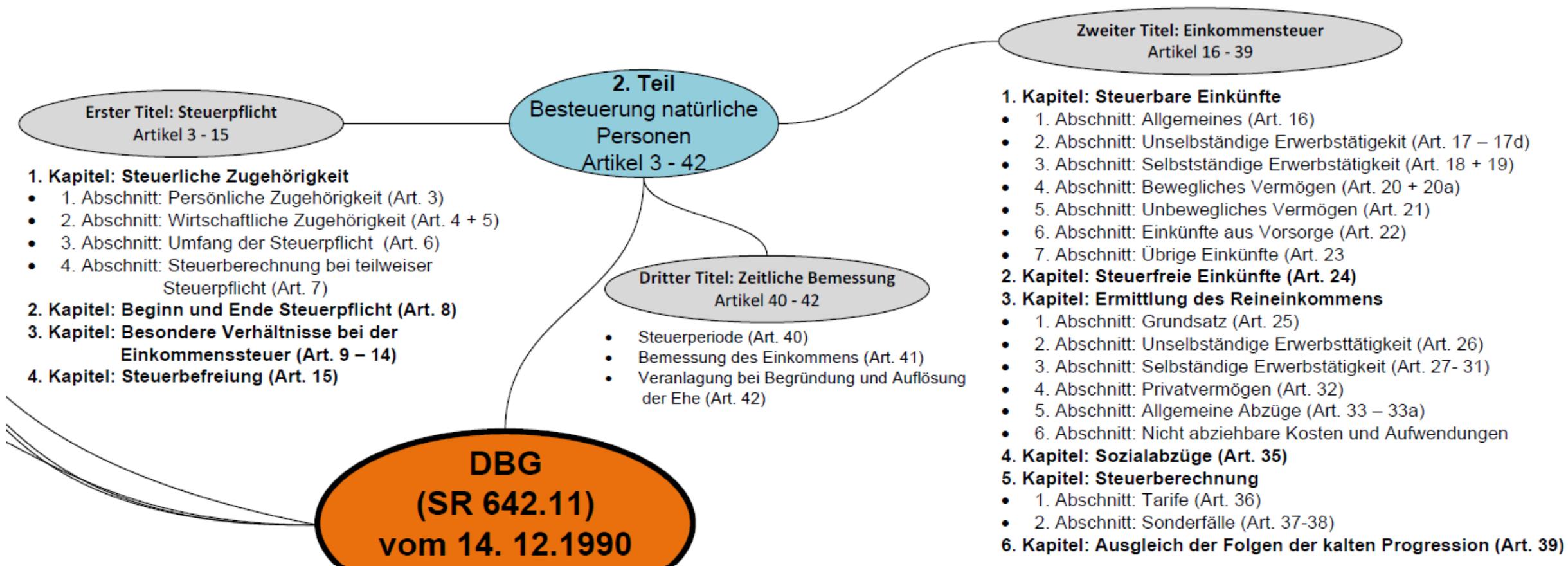
Aufgabe b)

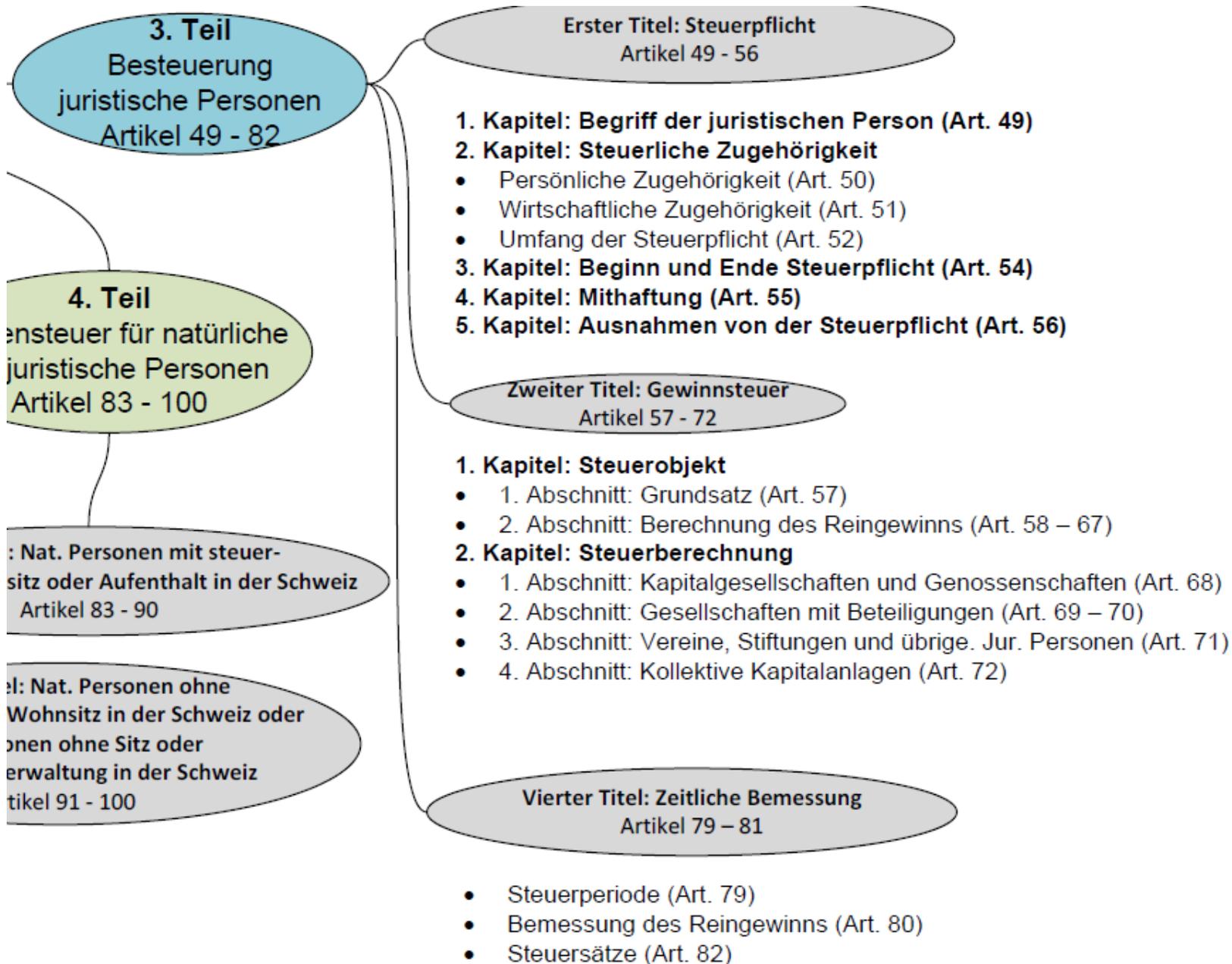
Nennen Sie die genauen gesetzlichen Bestimmungen im DBG und/oder StHG (Artikel, Ziffer und Buchstabe). Liegt in einem Gesetz keine Regelung vor, ist dies mit «k.R.» (Keine Regelung) zu benennen.



Aufbau des Gesetzes DBG

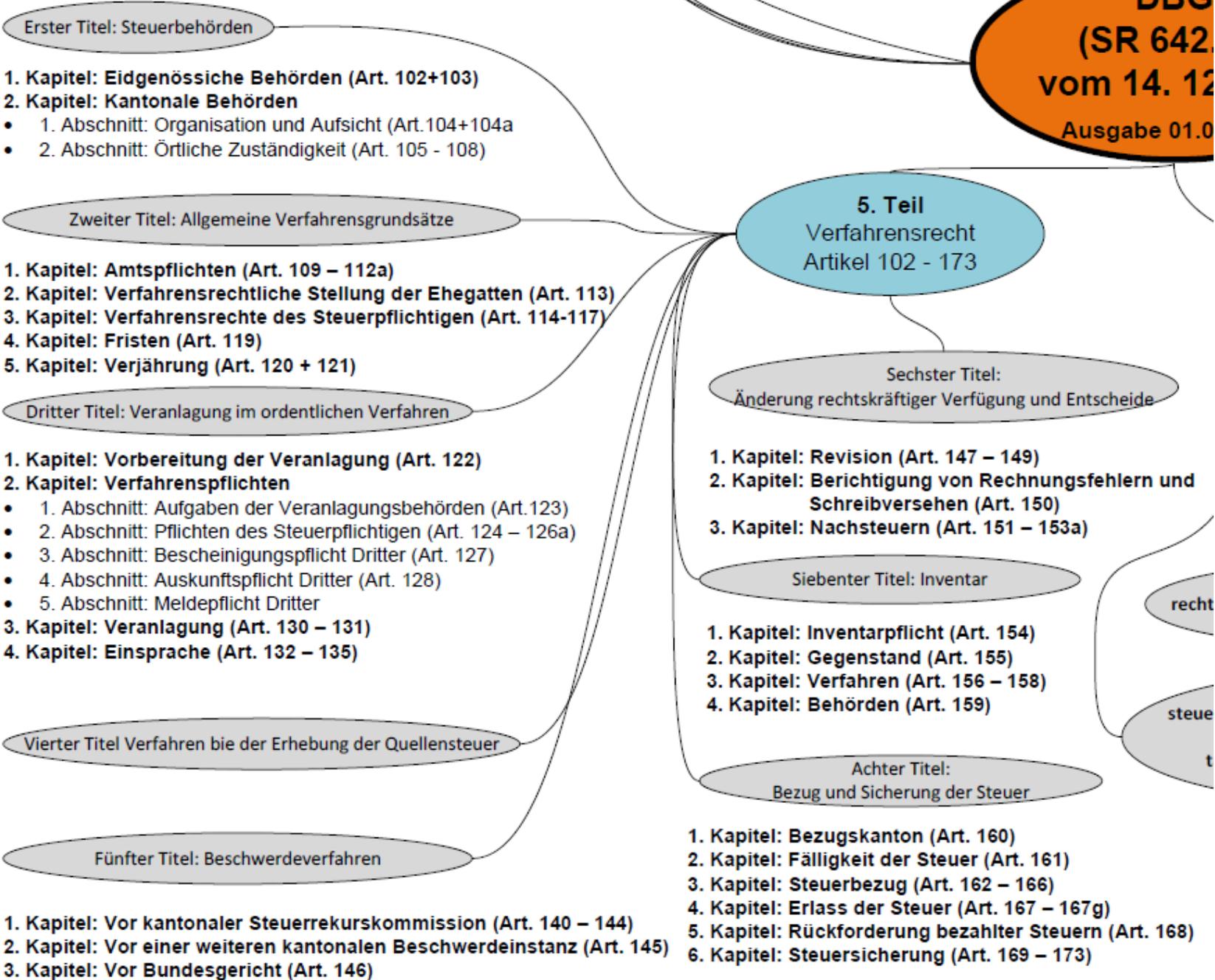








DBG
 (SR 642)
 vom 14. 12
 Ausgabe 01.0





StHG

Erster Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

1 Dieses Gesetz bestimmt die von den Kantonen zu erhebenden direkten Steuern und legt die Grundsätze fest, nach denen die kantonale Gesetzgebung zu gestalten ist.

2 Das Gesetz gilt auch für die Gemeinden, soweit ihnen das kantonale Recht die Steuerhoheit für vorgeschriebene Steuern der Kantone gemäss Artikel 2 Absatz 1 einräumt.

3 Soweit es keine Regelung enthält, gilt für die Ausgestaltung der Kantons- und Gemeindesteuern das kantonale Recht. Sache der Kantone bleibt insbesondere die Bestimmung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge.

Art. 2 Vorgeschriebene direkte Steuern

1 Die Kantone erheben folgende Steuern:

- a. eine Einkommens- und eine **Vermögenssteuer** von den natürlichen Personen;
- b. eine Gewinn- und eine **Kapitalsteuer** von den juristischen Personen;
- c. eine Quellensteuer von bestimmten natürlichen und juristischen Personen;
- d. **eine Grundstückgewinnsteuer.**

2 Die Kantone können bestimmen, dass die Grundstückgewinnsteuer allein von den Gemeinden erhoben wird.



StHG

Erster Titel:	Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 + 2 StHG)
Zweiter Titel:	Steuern der natürlichen Personen (Art. 3 – 19 StHG)
Dritter Titel:	Steuern der juristischen Personen (Art. 20 – 31 StHG)
Vierter Titel:	Quellensteuer für natürliche und juristische Personen
Fünfter Titel:	Verfahrensrecht (Art. 39 – 54 StHG)
Sechster Titel:	Steuerstrafrecht (Art. 55 – 61 StHG)
Siebenter Titel:	Gelöscht
Achter Titel:	Schlussbestimmungen



1. Grundlagen des schweizerischen Steuersystems / Verfahrensrecht

- 1) Natürliche Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz bwz. im jeweiligen Kanton haben

Grundlage DBG:	<u>Art. 3 Abs. 1</u>	Grundlage StHG:	<u>Art. 3 Abs. 1</u>
----------------	----------------------	-----------------	----------------------

- 2) Die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen bei natürlichen Personen sind steuerfrei

Grundlage DBG:	<u>Art. 16 Abs. 3</u>	Grundlage StHG:	<u>Art. 7 Abs. 4 Bst. b</u>
----------------	-----------------------	-----------------	-----------------------------

- 3) Natürliche Personen: Steuerfrei sind einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1 038 300 Franken bzw. 1. Mio. aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind

Grundlage DBG:	<u>Art. 24 Bst. <u>l</u>^{bis}</u>	Grundlage StHG:	<u>Art. 7 Abs. 4 Bst. <u>l</u>^{bis}</u>
----------------	--	-----------------	--



1. Grundlagen des schweizerischen Steuersystems / Verfahrensrecht

- 4) Bei natürlichen Personen gilt das Kalenderjahr als Steuerperiode

Grundlage DBG:	Art. 40 Abs. 1	Grundlage StHG:	Art. 15 Abs. 1
----------------	--------------------------------	-----------------	--------------------------------

- 5) Das Recht, eine Steuer zu veranlagen, verjährt 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode

Grundlage DBG:	Art. 120 Abs. 1	Grundlage StHG:	Art. 47 Abs. 1
----------------	---------------------------------	-----------------	--------------------------------

- 6) Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten abzurechnen (Vereinfachtes Abrechnungsverfahren)

Grundlage DBG:	Art. 37a	Grundlage StHG:	Art. 11 Ziff. 4
----------------	--------------------------	-----------------	---------------------------------

- 7) Das steuerbare Vermögen bei natürlichen Personen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht

Grundlage DBG:	k.R.	Grundlage StHG:	Art. 17 Abs. 1
----------------	----------------------	-----------------	--------------------------------



1. Grundlagen des schweizerischen Steuersystems / Verfahrensrecht

- 8) Bei juristischen Personen ist der Gegenstand der Gewinnsteuer der Reingewinn bzw. der gesamte Reingewinn unterliegt der Gewinnsteuer.

Grundlage DBG:	Art. 57	Grundlage StHG:	Art. 24 Abs. 1
----------------	-------------------------	-----------------	--------------------------------

- 9) Das steuerbare Eigenkapital von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird um den Teil des Fremdkapitals erhöht, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

Grundlage DBG:	k.R.	Grundlage StHG:	Art. 29a
----------------	----------------------	-----------------	--------------------------

- 10) Hat der Steuerpflichtige trotz Mahnung seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, so nimmt die Veranlagungsbehörde die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vor.

Grundlage DBG:	Art. 130 Abs. 2	Grundlage StHG:	Art. 46 Abs. 3
----------------	---------------------------------	-----------------	--------------------------------



2. Einkommenssteuer natürlicher Personen

- **Max (65jährig) und Milla Muster (60jährig)** sind seit 1985 **verheiratet** und wohnen in **Uetendorf (Kt. Bern)**.
- Da Ihr eigener Kinderwunsch nie geklappt hat, haben sie vor 7 Jahren zwei Kinder adoptiert (fünf- und fünfzehnjährig).
 - *Fehlerquelle: Was tun? Annahme treffen, vermerken und weiter!*
- Sie wohnen in einer **Eigentumswohnung (Baujahr 1999)**.
- **Max Muster wurde im Jahr 2022 pensioniert** und bezieht neu eine AHV- und eine BVG-Rente.
- **Milla Muster arbeitet noch Teilzeit (40%, nur morgens (Mo bis Do), der Arbeitsort befindet sich 5 Minuten vom Wohnort entfernt) im Verkauf.**
- Zusätzlich erzielen die beiden **Mietzinseinnahmen durch die Vermietung** eines kleinen Einfamilienhauses (Baujahr 2016) an Dritte.



2. Einkommenssteuer natürlicher Personen

- Bestimmen Sie für jede Position die korrekten steuerrelevanten Beträge und berechnen Sie das steuerbare Einkommen für die Bundessteuer (DBG).
- Es sind **nur die erwähnten Einkünfte/Abzüge** zu berücksichtigen. Die vorzunehmenden Abzüge sind zum gesetzlich höchstmöglichen Betrag vorzunehmen.
- Es sind die Ansätze gemäss DBG (Stand 01.01.2023) anzuwenden.
 - *Ausgangslage verlangt die Anwendung eines anderen zeitlich gültiger Tarif als korrekt wäre? Was tun? Annahme treffen und weiter!*
- Unterliegt das **Einkommen einer Sonderbesteuerung oder ist das Einkommen steuerfrei**, sind diese **nicht mit in die Berechnung** einzubeziehen und mittels **Kreuzes** ⁽¹⁾ zu markieren.



2. Einkommenssteuer natürlicher Personen

Pos.	Beschreibung	Steuerrelevanter Betrag CHF	1
1	Max Muster, Lohn aus USE (1.1.-30.6.) Bruttolohn CHF 65'000, Nettolohn CHF 60'000 / Jahr	60'000	<input type="checkbox"/>
2	Max Muster, AHV-Rente (1.7.-31.12.) CHF 12'000 Kinderrente CHF 1'200 / pro Kind	12'000 2'400	<input type="checkbox"/>
3	Max Muster, BVG-Rente (1.7-31.12.) CHF 28'000 Kinderrente (1.7 – 31.12.) CHF 6'200 / pro Kind	28'000 12'400	<input type="checkbox"/>

Art. 16

¹ Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte.

² Als Einkommen gelten auch Naturalbezüge jeder Art, insbesondere freie Verpflegung und Unterkunft sowie der Wert selbstverbraucher Erzeugnisse und Waren des eigenen Betriebes; sie werden nach ihrem Marktwert bemessen.

³ Die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen sind steuerfrei.

Art. 22

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.



2. Einkommenssteuer natürlicher Personen

Pos.	Beschreibung	Steuerrelevanter Betrag CHF	1
4	Max Muster, Kapitalbezug aus 2. Säule bei Pensionierung. Ausbezahlter Betrag: CHF 250'000		X <input type="checkbox"/>
5	Max Muster, Kapitalleistung der 3. Säule zum Zeitpunkt der Pensionierung. CHF 45'000		X <input type="checkbox"/>
6	Max Muster, Kapitalleistung aus rückkaufsfähiger Kapitalversicherung. Diese wurde vor 6 Jahren mittels einer Einmalprämie von CHF 200'000 errichtet, Ausbezahlt im Erlebensfall, CHF 235'000		X <input type="checkbox"/>

Art. 22

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.

Art. 38 Kapitalleistungen aus Vorsorge

¹ Kapitalleistungen nach Artikel 22 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer.

^{1bis} Die Steuer wird für das Steuerjahr festgesetzt, in dem die entsprechenden Einkünfte zugeflossen sind.¹¹⁶

² Sie wird zu einem Fünftel der Tarife nach Artikel 36 Absätze 1, 2 und ^{2bis} erster Satz berechnet.¹¹⁷

³ Die Sozialabzüge werden nicht gewährt.¹¹⁸

Art. 20 Grundsatz³⁸

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

- a.³⁹ Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;



2. Einkommenssteuer natürlicher Personen

Pos.	Beschreibung	Steuerrelevanter Betrag CHF	1
7	Milla Muster, Lohn aus USE (1.1.-31.12.) Bruttolohn CHF 32'000, Nettolohn CHF 28'000	28'000	<input type="checkbox"/>
8	Gewinn aus dem Verkauf eines Aktienpaketes (5% Beteiligung) CHF 148'000		X <input type="checkbox"/>

Art. 16

¹ Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte.

² Als Einkommen gelten auch Naturalbezüge jeder Art, insbesondere freie Verpflegung und Unterkunft sowie der Wert selbstverbraucher Erzeugnisse und Waren des eigenen Betriebes; sie werden nach ihrem Marktwert bemessen.

³ Die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen sind steuerfrei.



2. Einkommenssteuer natürlicher Personen

Pos.	Beschreibung	Steuerrelevanter Betrag CHF	1
9	Max Muster, Berufskosten (1.1.-30.6.) <ul style="list-style-type: none">• Effektive Kosten öffentliche Verkehrsmittel CHF 3'800• Auswärtige Verpflegung (halber Abzug möglich); maximal möglicher Abzug• Übr. Berufskosten; maximal möglicher Abzug	-3'200 -800 -1'800	<input type="checkbox"/>
10	Milla Muster, Berufskosten (1.1.-31.12.) <ul style="list-style-type: none">• Kosten öffentliche Verkehrsmittel CHF 1'800• Auswärtige Verpflegung; maximal möglicher Abzug• Übr. Berufskosten; maximal möglicher Abzug	-1'800 k.A. -2000	<input type="checkbox"/>



2. Einkommenssteuer natürlicher Personen

Art. 26 Direkte Bundessteuer. BG

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

- a.⁶⁵ die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 3200 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;
- b. die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;
- c.⁶⁶ die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe j bleibt vorbehalten;
- d.⁶⁷ ...

² Für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben b und c werden Pauschalansätze festgelegt; im Fall von Absatz 1 Buchstabe c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.⁶⁸

Übrige Berufskosten (Art. 7 Abs. 1)	2000.—
3 % des Nettolohns, mindestens im Jahr	2000.—
höchstens im Jahr	4000.—

Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer¹ (Berufskostenverordnung)

vom 10. Februar 1993 (Stand am 1. Januar 2023)

Art. 5⁶ Fahrkosten

¹ Die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können bis zum Maximalbetrag nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a DBG geltend gemacht werden.⁷

² Als Kosten sind abziehbar:

- a. die notwendigen Auslagen für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel; oder
- b. die notwendigen Kosten pro gefahrene Kilometer für die Benützung eines privaten Fahrzeugs, sofern kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder dessen Benützung objektiv nicht zumutbar ist.

Art. 6 Mehrkosten für Verpflegung

¹ Bei Mehrkosten für Verpflegung ist ausschliesslich der Pauschalabzug nach Artikel 3 zulässig:

- a. wenn der Steuerpflichtige wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder wegen kurzer Essenspause eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen kann; oder



2. Einkommenssteuer natürlicher Personen

Pos.	Beschreibung		Steuerrelevanter Betrag CHF	1	
11	Selbstbewohnte Eigentumswohnung				
	Eigenmietwert	CHF 21'500	21'500		
	Werterhaltende Investitionen:	CHF 1'950	-4300		
	Weitere abziehbare Kosten:	CHF 1'050			
	Wertvermehrnde Investitionen:	CHF 12'000			
	Vermietetes Einfamilienhaus				
	Netto-Mietzinseinnahmen	CHF 26'500			<input type="checkbox"/>
	Werterhaltende Investitionen:	CHF 950	26'500		
	Weitere abziehbare Kosten:	CHF 1'850	-2800		
	Wertvermehrnde Investitionen:	CHF 0			
	Beim Unterhalt ist der steuerlich möglichst vorteilhafteste Abzug vorzunehmen.				

Art. 21

¹ Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere:

- a. alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung;



2. Einkommenssteuer natürlicher Personen

Art. 32 Privatvermögen

¹ Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden.

² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden.⁷⁷ Das EFD bestimmt, welche Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können.⁷⁸ Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau.⁷⁹

^{2bis} Investitionskosten nach Absatz 2 zweiter Satz und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.⁸⁰

³ Abziehbar sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die der Steuerpflichtige aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

⁴ Der Steuerpflichtige kann für Grundstücke des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Der Bundesrat regelt diesen Pauschalabzug.

Liegenschaftskostenverordnung

Art. 5 Pauschalabzug (Art. 32 Abs. 4 zweiter Satz DBG)

¹ Die steuerpflichtige Person kann einen Pauschalabzug geltend machen anstelle der tatsächlichen Kosten:

- a. des Unterhalts;
- b. der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften;
- c. der Verwaltung durch Dritte;
- d. der Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen;
- e. der Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau;
- f. der Versicherungsprämien.

² Der Pauschalabzug beträgt:

- a. wenn das Gebäude zu Beginn der Steuerperiode bis zehn Jahre alt ist: 10 Prozent des Brutto-Mietertrags beziehungsweise des Brutto-Eigenmietwerts;
- b. wenn das Gebäude zu Beginn der Steuerperiode mehr als zehn Jahre alt ist: 20 Prozent des Brutto-Mietertrags beziehungsweise des Brutto-Eigenmietwerts.

³ Ein Pauschalabzug ist ausgeschlossen, wenn die Liegenschaft von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt wird.

⁴ Die steuerpflichtige Person kann in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen.



2. Einkommenssteuer natürlicher Personen

Pos.	Beschreibung		Steuerrelevanter Betrag CHF	1
12	Brutto-Zinsgutschriften der Banken			
	Max Muster	CHF 400	400	
	Milla Muster	CHF 460	460	
	1. Kind	CHF 150	150	
	2. Kind	CHF 100	100	<input type="checkbox"/>
	Kontoführungsgebühren gesamt	CHF 410	-410	

Art. 9 Ehegatten; eingetragene Partnerinnen oder Partner;
Kinder unter elterlicher Sorge⁷

¹ Das Einkommen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, wird ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet.

^{1bis} Das Einkommen von Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben, wird zusammengerechnet. Die Stellung eingetragener Partnerinnen oder Partner entspricht in diesem Gesetz derjenigen von Ehegatten. Dies gilt auch bezüglich der Unterhaltsbeiträge während des Bestehens der eingetragenen Partnerschaft sowie der Unterhaltsbeiträge und der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung bei Getrenntleben und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.⁸

² Das Einkommen von Kindern unter der elterlichen Sorge⁹ wird dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet; für Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit wird das Kind jedoch selbständig besteuert.



2. Einkommenssteuer natürlicher Personen

Pos.	Beschreibung	Steuerrelevanter Betrag CHF	1
13	Allgemeine Abzüge <ul style="list-style-type: none">Hypothekarzinskosten CHF 9'500 + 10'500Bezahlte Krankenkassenprämien (Max, Milla und deren 2 Kinder) CHF 12'000Mitgliederbeiträge an politische Partei CHF 500Zweiverdiener-AbzugNachgewiesene Kinderbetreuungskosten (5jährige) CHF 2'500	-20'000 -3'600 -1'400 -500 -12'100 ¹ -2'500	<input type="checkbox"/>
14	Sozialabzüge <ul style="list-style-type: none">KinderabzugVerheiratetenabzug	-13'200 -2'700	<input type="checkbox"/>
15	Total steuerbares Einkommen	118'800	

$128'000 - 1'800 - 2000 = 24'200 \times 50\% = 12'100$

Nettolohn – ÖV – übr. Berufskosten = Massgebender Lohn

Nettolohn (=Art. 33 Abs. 1 Bst. D – f) – Art. 26 – 31 DBG. Mindestens 8'300, max. 13'600



2. Einkommenssteuer natürlicher Personen

5. Abschnitt: Allgemeine Abzüge

Art. 33 Schuldzinsen und andere Abzüge⁸¹

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- a.⁸² die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den Artikeln 20, 20a und 21 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50 000 Franken.⁸³ Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst wie nahe stehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;
- b.⁸⁴ die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;
- c. die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlichen Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
- d.⁸⁵ die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- e. Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge; der Bundesrat legt in Zusammenarbeit mit den Kantonen die anerkannten Vorsorgeformen und die Höhe der abzugsfähigen Beiträge fest;
- f. die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;

g.⁸¹ die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von:

1. 3600 Franken für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben,
2. 1800 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;

h.⁸² die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 26–33) verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;

h^{bis}.⁸³ die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002⁸⁴, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;

i.⁸⁵ Die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 10 300 Franken an politische Parteien, die:⁸⁶

1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976⁸⁷ über die politischen Rechte eingetragen sind,
2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;

j.⁸⁸ Die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12 700 Franken, sofern:⁸⁹

1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.



2. Einkommenssteuer natürlicher Personen

g.⁸¹ die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von:

1. 3600 Franken für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben,
2. 1800 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;

~~und den Einkünften der übrigen,~~

^{1bis} Die Abzüge nach Absatz 1 Buchstabe g erhöhen sich:

- a. um die Hälfte für Steuerpflichtige ohne Beiträge nach Absatz 1 Buchstaben d und e;
- b. um 700 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann.⁸³

² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und erzielen beide ein Erwerbseinkommen, so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen 50 Prozent, jedoch mindestens 8300 Franken und höchstens 13 600 Franken abgezogen.⁸⁴ Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der Aufwendungen nach den Artikeln 26–31 und der allgemeinen Abzüge nach Absatz 1 Buchstaben d–f. Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten oder bei gemeinsamer selbständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung ist vom Ehepaar nachzuweisen.⁸⁵

³ Von den Einkünften werden abgezogen die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 25 000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.⁷⁹

⁴ Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach Artikel 24 Buchstaben i^{bis}–j steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens 5200 Franken, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach Artikel 24 Buchstabe i^{bis} werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 26 000 Franken abgezogen.⁸⁰



2. Einkommenssteuer natürlicher Personen

4. Kapitel: Sozialabzüge

Art. 35

¹ Vom Einkommen werden abgezogen:

- a.⁸² 6600 Franken für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht werden;
- b.⁸³ 6600 Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a gewährt wird;
- c.⁸⁴ 2700 Franken für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben.⁸⁵

² Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode (Art. 40) oder der Steuerpflicht festgesetzt.⁸⁶

³ Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt.



3. Beteiligungsabzug JP

a) Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, dass ein Beteiligungsabzug vorgenommen werden kann?

- Mind. 10% am Grund- oder Stammkapital oder
- mind. 10% am Gewinn oder an den Reserven oder
- Verkehrswert der Beteiligung von mind. 1 Mio.

Art. 69¹³³ Ermässigung

Die Gewinnsteuer einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ermässigt sich im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft:

- zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist;
- zu mindestens 10 Prozent am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt ist; oder
- Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hält.



3. Beteiligungsabzug JP

b) Prüfen Sie die in der Tabelle gemachten Aussagen und beurteilen Sie, welche der gemachten Aussagen zum Beteiligungsabzug berechtigen

Nr.	Aussage	Ja/nein
1	Der Beteiligungsbuchwert der Kapitalgesellschaft «X AG» beträgt CHF 900'000 (Verkehrswert CHF 1'300'000) – die Beteiligungsquote am Grundkapital beträgt 7 %	ja
2	Der Verkehrswert der Beteiligung an der Kapitalgesellschaft «Y AG» beträgt CHF 300'000. Der Anteil am Gewinn und den Reserven der Gesellschaft beträgt 20%	Ja
3	Die gemeinnützige Stiftung hält an der Kapitalgesellschaft «Z AG» eine Beteiligungsquote von 20% am Grundkapital des Unternehmens. Die Beteiligung hat einen Verkehrswert von CHF 1'100'000	ja



3. Beteiligungsabzug JP

c) Welche angefallenen Aufwendungen Erträge sind für die Berechnung des Nettoertrags aus der Beteiligung zu berücksichtigen? Die zu berücksichtigenden Positionen sind anzukreuzen.

Sachverhalt	
<u>Einnahmenseite</u>	
Dividendenauszahlung der zu 100% gehaltenen Tochtergesellschaft	<input checked="" type="checkbox"/>
Zahlung der Tochtergesellschaft für erbrachte Managementleistungen	<input type="checkbox"/>
Weiterverrechnete Werbekosten an die Tochtergesellschaft	<input type="checkbox"/>
<u>Ausgabenseite</u>	
Allgemeiner (pauschal 5% vom Bruttodividendenertrag) oder effektiver Verwaltungsaufwand	<input checked="" type="checkbox"/>
Direkte Kosten für die erbrachten Managementdienstleistungen	<input type="checkbox"/>
Ausgaben für die Schaltung von Werbung im Internet	<input type="checkbox"/>
Einzelposition: Zinsaufwand Darlehen von Tochtergesellschaft	<input type="checkbox"/>
Anteil am gesamten Zinsaufwand (gem. ER)	<input checked="" type="checkbox"/>

Art. 70 Nettoertrag aus Beteiligungen

¹ Der Nettoertrag aus Beteiligungen nach Artikel 69 entspricht dem Ertrag dieser Beteiligungen abzüglich des darauf entfallenden Finanzierungsaufwandes und eines Beitrages von 5 Prozent zur Deckung des Verwaltungsaufwandes; der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwandes bleibt vorbehalten. Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen sowie weiterer Aufwand, der wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen ist. Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen sowie die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten. Artikel 207a bleibt vorbehalten.¹³⁴



4. Steuerneutrale Umstrukturierung einer Kollektivgesellschaft in eine Aktiengesellschaft

Yasmin und Petra Muster betreiben gemeinsam ein Kosmetikstudio im Rechtskleid einer Kollektivgesellschaft. Im Mai 2022 beschliessen die beiden, Ihre Kollektivgesellschaft in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln. Die Umwandlung erfolgt rückwirkend per 01.01.2022.

Die Bilanz der Kollektivgesellschaft sieht wie folgt aus:

Aktiven		Passiven	
Umlaufvermögen	50'000	Fremdkapital	20'000
Anlagevermögen	130'000	Kapital Yasmin	120'000
Nicht betriebsnotw. Aktiven (Wertschr.)	40'000		
		Kapital Petra	80'000
Bilanzsumme	220'000		220'000



4. Steuerneutrale Umstrukturierung einer Kollektivgesellschaft in eine Aktiengesellschaft

- Das **Anlagevermögen ist um 20% unterbewertet**. Die **Nicht-betriebsnotwendigen Aktiven sind zum Verkehrswert** in der Buchhaltung erfasst.
- Das Eigenkapital soll CHF 100'000 betragen. Die beiden Geschwister sollen zu je 50% beteiligt sein.
- Die **nichtbetriebsnotwendigen Aktiven (Wertschriften) werden nicht in die Aktiengesellschaft übertragen** und von Yasmin Muster ins Privatvermögen übernommen.

Art. 19 Umstrukturierungen³²

¹ Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelunternehmen, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:³³

- bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung;
- bei der Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person;
- beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.³⁴



4. Steuerneutrale Umstrukturierung einer Kollektivgesellschaft in eine Aktiengesellschaft

Fragen / Aufgaben:

1. Kann die Umwandlung rückwirkend per 01.01.2022 vorgenommen werden?
Begründen Sie Ihre Antwort.

Ja, eine Umwandlung ist gemäss Handelsregister rückwirkend maximal 6 Monate möglich

2. Nennen Sie die genaue gesetzliche Grundlage im DBG nach welcher diese steuerneutrale Umstrukturierung vorgenommen wird.

Art. 19 Abs. 1 Bst. b DBG



4. Steuerneutrale Umstrukturierung einer Kollektivgesellschaft in eine Aktiengesellschaft

3. Unter welchen Voraussetzungen kann eine solche Umwandlung steuerneutral vorgenommen werden.

- Fortbestand in der Schweiz
- Die für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte werden übernommen
- Übernahme eines Betriebes bzw. Teilbetrieb (Betriebserfordernis)



4. Steuerneutrale Umstrukturierung einer Kollektivgesellschaft in eine Aktiengesellschaft

5. Erstellen Sie die Eingangsbilanz bei der Aktiengesellschaft. Beachten Sie bitte, dass die Transaktion steuerneutral vorgenommen werden soll.

Aktiven		Passiven	
Umlaufvermögen	50'000	Fremdkapital	20'000
Anlagevermögen	130'000	Kapital Yasmin	120'000
Nicht <u>betriebsnotw.</u> Aktiven (<u>Wertschr.</u>)	40'000		
		Kapital Petra	80'000
Bilanzsumme	220'000		220'000

Aktiven		Passiven	
Umlaufvermögen	<u>50'000</u>	Fremdkapital	<u>20'000</u>
Anlagevermögen	<u>130'000</u>	<u>Darlehen Yasmin</u>	<u>30'000</u>
		<u>Darlehen Petra</u>	<u>30'000</u>
		<u>Aktienkapital</u>	<u>100'000</u>
Bilanzsumme	<u>180'000</u>		<u>180'000</u>



4. Steuerneutrale Umstrukturierung einer Kollektivgesellschaft in eine Aktiengesellschaft

6. Yasmin Muster möchte nach 3 Jahren Ihren Anteil an der Beteiligung verkaufen? Welches sind die Konsequenzen für Yasmin Muster?

Dies ist eine Sperrfristverletzung nach Art. 19 Abs. 2 DBG. Ihr Anteil an den stillen Reserven werden nachträglich im Nachsteuerverfahren mit der Einkommensteuer nachbesteuert.
Es liegt somit kein steuerfreier Kapitalgewinn nach Art. 16 Abs. 3 DBG vor.

² Bei einer Umstrukturierung nach Absatz 1 Buchstabe b werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den Artikeln 151–153 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden; die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.³⁵



5. Verrechnungssteuer

Teilaufgabe a)

Auf welchen Erträgen wird die Verrechnungssteuer als Quellensteuer erhoben? Benennen Sie zusätzlich die gesetzlichen Grundlagen:

- Kapitalerträge aus beweglichem Vermögen (Art. 4 VSTG)
- Gewinne aus Geldspielen, Lotterien und Geschicklichkeitsspielen (Art. 6 VSTG)
- Versicherungsleistungen (Art. 7 VSTG)

- ▶ **Einleitung**
- ▶ **Erster Abschnitt: Steuererhebung**
- ▶ **Zweiter Abschnitt: Steuerrückerstattung**
- ▶ **Dritter Abschnitt: Behörden und Verfahren**
- ▶ **Vierter Abschnitt: Strafbestimmungen**
- ▶ **Fünfter Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen**

zu b





5. Verrechnungssteuer

Teilaufgabe b)

Peter Muster wohnt in Rheinfelden und hat bei von der Lebensversicherung eine Kapitalauszahlung von CHF 300'000 erhalten. Das Versicherungsunternehmen teilt ihm nun mit, dass sie verpflichtet sind, die Auszahlung der kantonalen Steuerbehörde zu melden. Peter Muster ist mit dem Vorgehen nicht einverstanden und möchte nicht, dass eine Meldung erfolgt. Dies sei seine Sache, dies mit den Steuerbehörden zu klären.

- 1) Was hat Peter Muster zu unternehmen, damit die Versicherung keine Meldung an die kantonalen Steuerbehörden vornimmt? Nennen Sie zusätzlich die genaue gesetzliche Bestimmung.

Schriftlicher Einspruch gegen die Meldung an den Versicherer
Art. 19 Abs. 1 VSTG

IV. Meldung
statt Steuerent-
richtung
1. Bei Versiche-
rungsleistungen

Art. 19

¹ Der Versicherer hat seine Steuerpflicht durch Meldung der steuerbaren Versicherungsleistung zu erfüllen, sofern nicht vor Ausrichtung der Leistung der Versicherungsnehmer oder ein Anspruchsberechtigter bei ihm schriftlich Einspruch gegen die Meldung erhoben hat.

² Übersteigt die infolge des Einspruchs zu entrichtende Steuer die noch zu erbringende Versicherungsleistung, so ist der Einspruch nur wirksam, wenn der Einsprecher dem Versicherer den Fehlbetrag ersetzt.

³ Die Meldungen sind innert 30 Tagen nach Ablauf jedes Monats für die in diesem Monat erbrachten Leistungen schriftlich der ESTV zu erstatten.

- 2) Wie hoch ist der Auszahlungsbetrag an Peter Muster von der Lebensversicherung, wenn;
 - a. eine Meldung an die Steuerbehörden erfolgt;
 - b. keine Meldung an die Steuerbehörden erfolgt;

a)	<u>CHF 300'000</u>
b)	<u>CHF 276'000</u>



Keep in touch

veb.ch



+41 43 336 50 30



info@veb.ch



Talacker 34
8001 Zürich

